

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 58 (1984)

Artikel: Ein Streit um die Pfarrfründe von Möhlin im 14. Jahrhundert
Autor: Erdin, E.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Streit um die Pfarrfründe von Möhlin im 14. Jahrhundert

Eine Urkunde aus dem Jahre 794 erwähnt zum erstenmal das Dorf Möhlin. Sie berichtet uns von der Schenkung gewisser Liegenschaften, die Amalrich dem Abte Aigilmar von Murbach am 28. August dieses Jahres machte. Die Übergabe dieses Geschenkes erfolgte auf dem Friedhof der Germanuskirche in Möhlin und wurde durch den Priester Altchiso beurkundet.

Am 4. Januar 896 wurde die Kirche Möhlin der Abtei Münster im Elsass inkorporiert. In diese Zeit dürfte auch der Wechsel des Kirchenpatrons fallen, da Leodegar in Münster besonders verehrt wurde. Später übergab König Heinrich VII. (1308–1313) den Kirchensatz von Möhlin als Lehen an Jakob von Wart, wie dieser am 16. Februar 1314 in Zürich feierlich bekennt und durch Zeugen bestätigen lässt. Derselbe Jakob von Wart übergibt mit Urkunde vom 10. März 1327, ausgestellt in Pfungen, den Kirchensatz von Möhlin, den er als Reichslehen trug, dem Deutschordenshaus von Beuggen, obwohl er im Jahre 1324 beurkundet hatte, bei der nächsten Vakanz der Pfarrei Möhlin stehe das Präsentationsrecht den Söhnen seines Bruders, Rudolf und Marquard von Wart, zu.

Nachdem auch Herzog Albrecht von Österreich am 24. April 1324 in Baden erklärt hatte, dass weder er noch seine Brüder ein Recht an der Kirche von Möhlin noch an derem Kirchensatz hätten und nach dem am 10. Januar 1334 erfolgten Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche auf Möhlin durch die Brüder Marquard und Rudolf von Wart, blieb das Kollaturrecht bei Beuggen bis zum Jahre 1803, wo es an den Stand Aargau überging.

Im Jahre 1314 war nun die Pfarrfründe Möhlin durch den Tod des bisherigen Inhabers Johann von Wart frei geworden. Um seine Nachfolge bewarben sich Ulrich von Arberg, der spätere Dompropst von Basel, sowie Berchtold von Buchein und Johann von Obbendorf.

Die Inhaber des Präsentationsrechtes, der Minnesänger Jakob von Wart und dessen Neffen Rudolf und Marquard von Wart, bestimmten Ulrich von Arberg zum neuen Pfarrer von Möhlin. Der Generalvikar des Bistums Basel, Otto von Avenches, der offenbar eine persönliche Feindschaft mit Ulrich von Arberg hatte, versagte diesem aber die Kollatur. Ulrich appellierte darauf an den bischöflichen Offizial. Das Urteil scheint aber zu ungunsten des Klägers gelautet zu haben; denn der Bischof gestattete diesem, an eine Zwi-

scheninstanz, an den eigens in dieser Sache zum Richter ernannten Propst von St. Léonhard in Basel zu rekurrieren. Dieser schützte Ulrich von Arberg und sprach ihm die Kirche von Möhlin zu. Weil aber der Generalvikar noch nicht nachgeben wollte, zog Ulrich den Handel weiter an den Offizial des Metropolitangerichtes in Besançon. Hier erhielt der Kläger zum zweitenmal Recht, und dem Dekan des Sisgaues wurde befohlen, den rechtmässigen Inhaber der Pfarrpfründe Möhlin zu installieren. Dem hartnäckigen Generalvikar wurde eine Geldbusse zudiktiert, deren Höhe erst später noch festgesetzt werden sollte.

Der Streithandel ist besonders aus zwei Gründen interessant. Einmal, weil er uns an einem konkreten Beispiel die damalige Unsitte der Pfründenhäufung durch die adeligen Geistlichen offenbart, dann aber durch die bei dieser Angelegenheit beteiligten Personen.

Der verstorbene Pfarrherr von Möhlin, Johann von Wart, war ein Sohn Rudolfs von Wart und der Gertrud von Balm. Rudolf war am 1. Mai 1308 massgebend an der Ermordung König Albrechts beteiligt gewesen. Nach dem Morde suchte er nach Avignon zu gelangen, wo er vom Papst Absolution zu erhalten hoffte, wurde aber in Frankreich erkannt und an Herzog Leopold ausgeliefert. Seine beiden Burgen Multberg und Wart wurden eingäschert, sein Vermögen Österreich zugesprochen und er selbst im Jahre 1309, wahrscheinlich zu Brugg, gerädert. In der Folge verarmte das Geschlecht derer von Wart und starb mit dem Bruder des Pfarrers von Möhlin, Rudolf von Wart, dem Reichsvogt von Zürich, im Jahre 1357 aus.

Johann von Wart dürfte die Pfarrei Möhlin dem Umstand verdankt haben, dass sein Onkel Jakob den Kirchensatz dieses Gotteshauses als Reichslehen trug. Neben der fricktalischen Gemeinde hatte Johann auch noch das Pfarramt von Bipp inne.

Ulrich von Arberg, Johanns Nachfolger im Pfarramt von Möhlin, entstammte einem Zweig des Grafenhauses von Neuenburg, das sich im Jahre 1215 unter Ulrich III. von Neuenburg geteilt und den Namen Arberg-Valangin angenommen hatte. Ulrich war Domherr von Basel, Propst von St. Ursitz und zugleich Mitherrscher mit seinen Brüdern in den ererbten Besitzungen. Sein Onkel väterlicherseits, Heinrich, war in den Jahren 1262–1276 Bischof von Basel.

Seine Abstammung und die massgebende Verwandtschaft mögen das Urteil im Pfrundstreit wesentlich beeinflusst haben. Denn die Tatsache, dass er schon eine Domherrenpfründe in Basel und die Propstei St. Ursitz inne hatte, hätte genügt, ihm nach dem geltenden Recht die neuerworbene Pfründe Möhlin streitig zu machen.

Obwohl der Appellationsinstanz die widerrechtliche Pfründenhäufung bekannt sein musste, schützte ihn diese, offenbar auch deswegen, weil die beiden andern Bewerber niederer Herkunft waren. Das Übel der Pfründenhäufung scheint zu Beginn des 14. Jahrhunderts schon dermassen eingerissen gewesen zu sein, dass sich selbst die kirchlichen Gerichte nicht in der Lage sahen, gegen die Adelligen kräftig durchzugreifen, sicher nicht zuletzt auch deswegen, weil der Official als gebildeter Jurist meist dem Bürgerstande entstammte und gegen die Übergriffe des Adels machtlos war.

Ob und wann und wie lange Ulrich von Arberg persönlich in seiner neu erworbenen Pfarrei anwesend war, lässt sich kaum feststellen. Er wird wohl die Pfarrei Möhlin, der Unsitte der Zeit entsprechend, durch einen Priester niederer Herkunft haben besorgen lassen, während er selbst den grössten Teil des Einkommens für sich beanspruchte. Immerhin bleibt die Tatsache, dass Möhlin hintereinander wenigstens nominell Pfarrherren besass, die dem Adel angehörten. Wer weiss, ob Ulrich von Arberg, wenn er nicht schon mit 54 Jahren anno 1329 gestorben wäre, nicht auf den Bischofsstuhl von Basel gelangt wäre, den sein Oheim 14 Jahre lang innegehabt hatte.

Sein Gegenspieler und Widersacher, Otto von Avenches, konnte nicht auf eine gleich mächtige Verwandtschaft hinweisen. Seine Familie war aus dem Meieramt der Stadt Avenches hervorgegangen. Immerhin besass auch er gleichzeitig je eine Domherrenpfründe in Lausanne und Verdun und erhielt später das einflussreiche Amt des Generalvikars von Basel. Doch musste er dem mächtigeren Arberger gegenüber unterliegen. Urkundlich lässt sich Otto im Jahre 1313 in Basel nachweisen, was den Schluss zulässt, dass er zugleich mit dem neuen Bischof Gerhard von Wipplingen (1309–1325) sein Amt angetreten hat. Gerhard war bisher Bischof von Lausanne gewesen und vom Papst nach Basel transferiert worden, gegen den Willen des Basler Domstiftes, das den 86jährigen Lütold von Rötteln zum Bischof erkoren hatte. Es ist darum nicht verwunderlich, dass der von Lausanne wegziehende Bischof einen seiner Domherren als treuen Parteigänger mit nach Basel nahm und ihm die Schlüsselstellung des Generalvikariates übertrug. Da Gerhard ein sehr streitbarer Prälat war, scheint sich auch sein Generalvikar, der sich im kirchlichen Recht gut auskannte, obwohl er es auch nicht in allen Stücken auf sich selber anwandte, seinem Vorgesetzten angepasst und manchen Handel auf eigene Faust betrieben zu haben.

Dass der Generalvikar und nicht der Bischof selber sich mit dieser Sache zu befassen hatte, hat seinen Grund darin, dass seit dem 13. Jahrhundert diesem die ganze Leitung des Bistums in geistlichen Dingen anvertraut war. Die adeligen Bischöfe waren zugleich Territorialfürsten und erblickten ihre

Hauptaufgabe meistens in der Politik. Zudem waren sie oft in kriegerische Händel verwickelt und überliessen darum gerne die Bistumsgeschäfte ihren Generalvikaren. Zu deren Aufgabenkreis gehörte auch die kirchliche Einsetzung der Pfarrer und Kirchenrektoren, die bei den Patronatskirchen von den Kollatoren vorgeschlagen wurden.

Wie Bischof Gerhard, so musste aber auch sein treuer Diener manche Niederlage einstecken und öfters den Rückzug antreten, wie eben auch im Pfrundstreit von Möhlin.

E.A. Erdin

Quellen

- J.B. Villiger, Das Bistum Basel zur Zeit Johans XXII., Benedikts XII. und Klemens' VI. (1316 –1352). Analecta Gregoriana Bd. XV, Rom 1939
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
R. Delz, Was unsere alte Dorfkirche erzählt, Möhlin 1951
K. Schib, Geschichte des Dorfes Möhlin, Thayngen 1959
Helvetia Sacra, Bd. 1,1, Bern 1972